



## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

**Gesetzentwurf** der Abgeordneten **Dr. Florian Herrmann, Josef Zellmeier, Bernhard Seidenath, Gudrun Brendel-Fischer, Andreas Lorenz, Jürgen Baumgärtner, Norbert Dünkel, Dr. Ute Eiling-Hütig, Alexander Flierl, Max Gibis, Dr. Thomas Goppel, Klaus Holetschek, Hermann Imhof, Sandro Kirchner, Manfred Ländner, Otto Lederer, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Helmut Radlmeier, Dr. Hans Reichhart, Peter Tomaschko, Carolina Trautner, Steffen Vogel CSU**

Drs. 17/18822, 17/21026

### **Gesetz zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes**

#### § 1

Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl. S. 282, BayRS 215-4-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 27. März 2017 (GVBl. S. 46) geändert worden ist, wird durch die folgenden Abs. 3 und 4 ersetzt:

„(3) <sup>1</sup>Stellt ein privater Arbeitgeber eine im Rettungsdienst oder Katastrophenschutz tätige ehrenamtliche Einsatzkraft unter Fortgewährung des Arbeitsentgelts frei, damit sie an einer vom Staatsministerium des Innern und für Integration anerkannten Fortbildungsveranstaltung teilnehmen kann, die aus besonderen Gründen nur während der üblichen Arbeitszeit

stattfinden kann und geeignet ist, zu einer spürbaren Steigerung der Einsatz- und Verwendungsfähigkeit der ehrenamtlichen Einsatzkraft zu führen, erhält er das fortgezahlte Arbeitsentgelt ersetzt. <sup>2</sup>Die Höhe des Ersatzanspruchs wird nach Art. 10 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes bemessen. <sup>3</sup>Beruflich selbständige ehrenamtliche Helfer erhalten entsprechend den Sätzen 1 und 2 ihren Verdienstaufschlag bis zum Höchstbetrag nach Art. 33a Abs. 3 BayRDG ersetzt. <sup>4</sup>Alle ehrenamtlichen Helfer erhalten Sachschäden ersetzt, die ihnen ohne eigenen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Sinn des Satzes 1 entstanden sind, soweit nicht Dritte Ersatz leisten oder auf andere Weise von Dritten Ersatz erlangt werden kann. <sup>5</sup>Die Ersatzansprüche richten sich gegen die Organisation, für die die Helfer tätig werden. <sup>6</sup>Der Staat erstattet den Organisationen die notwendigen Aufwendungen nach Satz 5 bis zur Höhe der Stundenvergütung nach Satz 3.

(4) Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn anderweitige Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- oder Ersatzansprüche nach bayerischem Landesrecht oder dem THW-Gesetz bestehen.“

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

**Inge Aures**

II. Vizepräsidentin